

# Postverordnungsblatt

Herausgegeben von der Postsektion des Staatsamtes für Verkehrswesen

Nr. 2

Wien, den 7. Jänner

1920

Inhalt: Verfügungen: 5. Die neuen Postgebühren. II. Teil. — 6. Berichtigungen der Dienstvorschrift I, 2, Postordnung (Nr. 185 bis 220).

## Verfügungen.

### Nr. 5. Die neuen Postgebühren. II. Teil.

Zur Verfügung Nr. 136, B. u. DBBl. Nr. 51.

I. 1. Mit Artikel I der Vollzugsanweisung vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 527, B. u. DBBl. Nr. 50, sind die Gebührensätze und einige andere Bestimmungen der Postordnung geändert worden.

2. Eine Übersicht jener Gebührensätze und Änderungen, die nach Artikel II der Vollzugsanweisung mit 1. Dezember 1919 in Kraft getreten sind, enthält das B. u. DBBl. Nr. 51/1919.

3. Eine Übersicht der neuen Gebührensätze, die mit 15. Jänner 1920 in Kraft treten, enthält die Beilage zur gegenwärtigen Verfügung (Postgebührenweiser). Der Vollständigkeit halber sind darin auch — mit einem Stern gekennzeichnet — die bereits seit 1. Dezember 1919 geltenden neuen Gebühren aufgenommen. Bezuglich der im Zollpostverkehre und bei Hausbriefkästen vorkommenden Gebühren ist darin auf die einschlägigen Verfügungen (Nr. 134 und 135 des B. u. DBBl. Nr. 51/1919) verwiesen.

Dem Postgebührenweiser liegt eine Tafel mit ausgerechneten Gebühren bei, und zwar für: gewöhnliche Briefe, gewöhnliche nichteilige Drucksachen, dann Geschäftspapiere und Warenproben, Postanweisungen, Wertbriefe (Wertgebühr), Pakete (Wertgebühr).

4. Ein allfälliger Mehrbedarf an Postgebührenweisern ist beim zuständigen Postzeugamt zu ansprechen; die Postzengämter haben die Bestellungen zu sammeln und möglichst rasch der Postzeugverwaltung in Wien bekanntzugeben, die die Postzeugämter beliefern wird.

5. Mit dem Postverordnungsblatte Nr. 2 werden die Berichtigungen der DV I, 2, samt Deckblättern ausgegeben, die sich auf die gegenwärtigen und sonstigen Änderungen erstrecken.

II. Abgesehen von den Gebühren sind hauptsächlich folgende Neuerungen zu beachten:

1. Die Drucksachen werden unterschieden in nichtsperrige und sperrige (d. s. die Rollendrucksachen). (B.D. § 54, B. 1, b, und B. 3, b, 1° (Flachdrucksachen), und 2° (Rollendrucksachen)).

Für die Rollendrucksachen (sperrige) erhöht sich die Gebühr um die Hälfte. (§ 56, B. 1, b).

2. Der gleiche Unterschied gilt für die Geschäftspapiere (§ 59, B. 1, b und B. 3).

Auch für sperrige Geschäftspapiere erhöht sich die Gebühr um die Hälfte (§ 60, B. 2, a).

3. Dieselbe Unterscheidung wird auch bei den Mischsendungen gemacht (§ 64, B. 2, a).

4. Die Gewichtsgebühr für sperrige Pakete wird wieder wie früher so bemessen, daß die gewöhnliche Gewichtsgebühr um die Hälfte zu erhöhen ist (§ 80, §. 3 b).
5. Mit Postauftragskarte können Beträge bis 50 K eingezogen werden (§ 94, §. 1).
6. Bei dringenden Paketen ist künftig im inländischen Verkehre die Wertangabe zugelassen (§ 100, A B).
7. Der Höchstbetrag der Entschädigung wird für Pakete ohne Wertangabe, die am 15. Jänner 1920 und später aufgegeben werden, bis 3 Kilogramm mit 30 K, über 3 bis 5 Kilogramm mit 50 K, und über 5 Kilogramm für jedes Kilogramm der ganzen Sendung mit 10 K bemessen. Für Pakete ohne Wertangabe, die vor dem 15. Jänner 1920 aufgegeben wurden, bleiben die bisherigen Höchstbeträge unverändert in Geltung.

(5. Jänner 1920).

## Nr. 6. Berichtigungen der Dienstvorschrift I, 2, Postordnung (Nr. 185 bis 220).\*)

I. Anlässlich der Änderung der Postordnung (Vollzugsanweisung vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 527, §. u. TBBl. Nr. 50), die am 15. Jänner 1920 in Kraft tritt, sind in der Dienstvorschrift I, 2 (Postordnung) die folgenden Berichtigungen durchzuführen und die beiliegenden Deckblätter einzukleben.

### A. Berichtigung der Postordnung selbst.

185. §. 20. Im § 19, §. 2 d) ist in der ersten Zeile nach „entrichten“ ein Strichpunkt zu setzen. Das Weitere ist zu streichen und dafür anzufügen; sie wird besonders Kundgemacht.

186. §. 54. Im § 48 ist die §. 2 a) zu streichen und mit dem Deckblatte 186 zu überkleben.

187. §. 56. Im § 50 ist in §. 2 a) statt 10 h zu setzen 25 h.

188. §. 64 und 65. Im § 54 ist die §. 1, b) und die §. 3, b) zu streichen; jene ist mit dem Deckblatt 188 a, diese mit dem Deckblatt 188 b zu überkleben.

189. §. 67. Im § 56 ist in §. 1 b) statt „Sendung zu setzen „Flachdrucksache“ und statt „3 h“ folgendes: „10 h. Für eine sperrige (Mollen-) Drucksache erhöht sich die Gebühr um die Hälfte“; ferner ist in §. 2 b) statt 2 h zu setzen „5 h“.

§. 68. In §. 2 c) ist der letzte Satz (Für eilige . . . bis . . . begreift) zu streichen.

In §. 3 b) ist zu setzen:

statt	3 h	10 h
„	5 "	20 "
„	10 "	50 "
„	20 "	75 "
„	30 "	100 "

190. §. 72 und 73. Im § 59 ist die §. 1, b) und die §. 3 zu streichen; jene ist mit dem Deckblatte 190 a, diese mit dem Deckblatt 190 b zu überkleben.

191. §. 73. Im § 60 ist die §. 2 a) zu streichen und mit dem Deckblatte 191 zu überkleben.

192. §. 75. In § 62, §. 2 a) ist statt 5 h und 10 h zu setzen 10 h und 25 h.

\*) Die Berichtigungen Nr. 1 bis 58 enthält das §. u. TBBl. Nr. 45/1918, Nr. 59 bis 96 das §. u. TBBl. Nr. 35/1919 und Nr. 97 bis 184 das §. u. TBBl. Nr. 53/1919.

193. S. 76. Im § 64 ist die Z. 2 a) zu streichen und mit dem Deckblatt 193 zu überkleben.
194. S. 76. Im § 66, Z. 1 ist statt 25 h zu setzen 60 h.
195. S. 79. Im § 68, Z. 2 b) ist statt 10 h zu setzen 30 h. Die dritte Zeile (Die Gesamtgebühr ... bis ... 60 h) ist zu streichen.
196. S. 87. Im § 80 ist die Z. 3 a) zu streichen und mit dem Deckblatt 196 zu überkleben.
- S. 88. In Z. 3 b) ist nach „gewöhnliche Gewichtsgebühr“ anzufügen „um die Hälfte“. Das Weitere (von „eines Paketes .... bis .... 200“) ist zu streichen.
- In Z. 4 ist statt 10 h zu setzen 60 h.
197. S. 91. Im § 83 ist die Z. 2 zu streichen und mit dem Deckblatt 197 zu überkleben.
198. S. 96. Im § 88 ist der Absatz Z. 1 zu streichen. Im Absatz Z. 2 ist die Zifferbezeichnung 2 zu streichen und in der zweiten Zeile statt 10 h zu setzen 40 h.
200. S. 100. In § 94, Z. 1 ist statt 20 K zu setzen 50.
- S. 101. In Z. 3 ist statt 10 h zu setzen 30 h. Der Strichpunkt ist durch einen Punkt zu ersetzen, der zweite Satz zu streichen.
201. S. 102. Im § 95 ist in Z. 2 statt 25 h zu setzen 60 h.
202. S. 104. Im § 97 ist in Z. 4 a), 2° (bei Paketen nach Wien) statt 1 K 50 h zu setzen 2 K — h. Die Gebührensäule in den ersten zwei Zeilen auf S. 105 bleiben unverändert.
203. S. 109. Im § 100 ist in Z. 3 statt 1 K 20 h zu setzen 1 K 50 h.
204. S. 118. Im § 110 ist in Z. 1 statt 25 h zu setzen 60 h.
205. S. 176. Im § 168, Z. 2 a) ist statt 10 h zu setzen 40 h.
206. S. 214. Im § 213, Z. 1 b) 2° ist statt 15 K, 25 K und 5 K zu setzen 30 K, 50 K, 10 K.

### B. Verichtigung der AB. zur Postordnung.

Vorbemerkung. Die Durchführung der Änderungen, die den Verkehr mit U, BH und D betreffen bleibt vorbehalten.

207. S. 14. Zu § 11. In der AB (2) a ist der Satz von „Vst z. B.“ bis „zu belasten“ mit dem Deckblatt 207 zu überkleben.
208. S. 54. Zu § 48. In der zweiten Zeile der AB (1) ist statt „42 von 1918“ zu setzen von 1919.
209. S. 57. Zu § 50. Zu 3. In der AB (5) ist statt 480 K zu setzen: 1200 K.
210. S. 67. Zu § 56. Die AB (1) und (2) sind mit dem Deckblatt 210 zu überkleben.  
In der AB (3) sind die ersten 2 Absätze, beginnend mit „Im Verkehre“ und endigend mit „nicht mehr“ zu streichen.
211. S. 87. Zu § 80. Die AB zu Z. 3 (Paketgebühren im Verkehr nach Deutschland) ist zu streichen.
212. S. 91. Zu § 83. Die AB (2) ist zu streichen; die AB (3) erhält die Bezeichnung (2).
213. Auf Seite 93 ist in III, Z. 4 b) die Ziffer 10 zu ersetzen durch 25 und in III, Z. 5 die Ziffern 10 und 20 durch 25 und 40.
214. S. 96. Zu § 88. In der AB ist „Zu 2“ zu streichen.
215. S. 100. Zu § 93. In der AB (2) ist die Ziffer 10 zu ersetzen durch 40.
216. S. 100. Zu § 94. In der AB (3) ist die Ziffer 10 durch 40 zu ersetzen.
217. S. 105 und 106. Zu § 97. Die Anmerkung: „\*) Beispiele“ ist mit dem Deckblatt 217 a zu überkleben.

Der zweite Absatz der AB (7) b) auf Seite 106, beginnend mit „Sind gerade“ und endigend mit „vorzugehen.“ ist mit dem Deckblatt 217 b zu überkleben.

218. S. 108 und 109. Zu § 100. Die AB (3) erhält die Bezeichnung (2), die AB (2) die Bezeichnung (3). In der neuen AB (2) sind die Wörter zwischen den beiden Klammern zu streichen. In der neuen AB (3) ist in der ersten Zeile der Beifrich nach „sein“ zu streichen und dafür „und“ einzusetzen; in der zweiten Zeile ist nach „messen“ ein Punkt zu machen, die folgenden Worte „und keine Wertangabe tragen“ sind zu streichen; am Schlusse ist das Deckblatt 218 einzukleben.

219. S. 189. Zu § 183. In der AB (3) ist der Betrag von 1 K 20 h zu ändern in 1 K 50 h.

220. S. 214. Zu § 213. Am Schlusse der S. 214 ist das Deckblatt 220 einzukleben.

### C. Berichtigung des Schlagwörterverzeichnisses.

Diese bleibt vorbehalten.

(6. Jänner 1920.)

### Bezugseinladung.

Mit 1. Jänner 1920 hat ein Bezugsschnitt für das von der Postsektion des österreichischen Staatsamtes für Verkehrswezen herausgegebenen

# „Postverordnungsblatt“

begonnen.

Der ganzjährige Bezugspreis beträgt 6 K.

Halbjähriger Bezug ist unzulässig.

Bestellbeträge sind an das Zeitungspostamt Wien 1 einzusenden.

## Postgebührenmeister

Die mit \*) bezeichneten Gebühren sind am 1. Dezember 1919 in Kraft getreten.  
Alle übrigen gelten vom 15. Jänner 1920 an.

1. Die neuen Beförderungsgebühren der B.D. §§ 48, 50, 56, 60, 62, 64, 68, 80, 83, 94, einschließlich der Einzustellgebühren (B.D. § 97) und des Zuschlages für dringende Pakete (B.D. § 100, §. 3), sowie die entsprechenden Gebühren für den Verkehr mit den Nachbar- und den Westpostvereinländern enthält die Übersicht auf den Seiten 2 und 3.

II. Im übrigen wird auf die folgende Übersicht, -Seite 1 und 4 verwiesen.

(1) bedeutet: Gilt für den Verkehr im Inlande und mit Deutschland, der Öschecho-Slowakei, Ungarn und dem Königreiche SNS, soweit nicht im einzelnen Falle etwas anderes bestimmt ist.

 (2) „Gilt für jenen Verkehr, der den Gebühren des Weltpostvereines unterliegt.“

 (3) " Gilt für den Verkehr mit allen Ländern.

 (4) " . . . Gilt nur für den Zulauferkehr.

## A. Gebührenerhöhungen.

### a) Установка

*) (3) Spätschreibegebühr (BGB, § 38, §. 2)	von 25 h auf 60 h
(1) Einschreibegebühr (BGB, § 66, §. 1)	" 25 " " 60 "
(2) Einschreibegebühr	" 25 " " 100 "
(1) Gebühr für Rückcheinre und Auszahlungsbefestigung (BGB, § 95, §. 2)	" 25 " " 60 "
(2) Gebühr für Rückcheinre und Auszahlungsbefestigung	" 25 " " 100 "
(4) Gebühr für Mitteilungen auf Erlassscheinen (DV I/2, §. 95, §. 4)	" 10 " " 25 "
(4) Gebühr für Verständigung über Steuererleichterungen (DV I/2, §. 95, §. 5)	" 10 " " 25 "
	und " 20 " " 40 "

### b) Wababe.

\*) (3) Gebühr für die gewöhnliche Auftellung eines Wertbrieves (WD. § 134, 3, 1, a) einheitlich . . . . . statt  $\left\{ \begin{array}{l} 10 \text{ h} \\ 30 \text{ "} \\ 50 \text{ "} \\ \text{n. f.} \end{array} \right\}$  . . . . . 40 h

\*) (3) Gewöhnlich ist die gewöhnliche Bestellung eines Paketes ohne oder mit Wertangabe (BGB, § 124, R. 1 b);

\*) (3) Gebühr für die gewöhnliche Zustellung des Betrages zu einer Post- oder Zahlungs- anstellung (BD. § 134, 3, 1, e):

\*2) (B) Gebühr für die Ausstellung des Bezugsscheines zu einem Wertbrief oder Paket (P.C. § 134, P. 1, d)

Gegenstand 1)	Gewicht	Zuland	Nach 1)				Nach 1) den Ländern des Weltpostvereines
			Deutsch- land	Öschecho- Slowakei	Ungarn	König- reich SHS	
1	2	3	4	5	6	7	8
Briefe 2) 4)	bis 20 g für jede weiteren 20 g		40 h 5)				100 h
				10 h			60 h
Postkarten 2) 4)				25 h			40 h
Deutschachen 3) 4)	a) nicht eilige b) eilige	für je 50 g	1° gewöhnliche . . . 10 h 2° sperrige (Mollen) 15 "				für je 50 g 20 h
			nur gewöhnliche! Zur Gebühr a) 1° ohne Gewichts- unterschied der Entzuschlag von 5 h (Elmarke)				
Blindendruck 3) 4)		bis 50 g " 100 " " 1000 " " 2000 " " 3000 "	10 h 20 " 50 " 75 " 100 "			freizumachen wie gewöhnliche Druck- sachen	
Geschäftsbriefe 3) 4)	für je 50 g	gewöhnliche 10 h sperrige . . . 15 h	Mindestgebühr 40 h			20 h ; Mindestgebühr 100 h	
Warenproben 3) 4)	für je 50 g		10 h ; Mindestgebühr 25 h			20 h ; Mindestgebühr 40 h	
Mischsendungen 3) 4)	für je 50 g	gewöhnliche . . . 10 h ; sperrige . . . 15 h ; je 50 g Gebühr	{ 1° wenn die Sendung keine Geschäftsbriefe enthalt 25 h, 2° sonst 40 h			20 h ; Mindest- gebühr { 1° 40 h 2° 100 h	
Wertbriefe 6)	ver- schlossen auf- gegeben		a) Gebühr wie für Einschreibbrief von gleichem Gewicht, und b) Wertgebühr für je 300 K 30 h	nicht eingeführt	Zuland	nicht eingeführt	a) Gebühr wie für Einschreib- brief von glei- chem Gewicht, und b) Wertgebühr für je 1200 K 240 h
	offen auf- gegeben		Gebühren a) und b); außerdem Entschlag: halbe Wert- gebühr				

1) Nach welchen Ländern Verkehrsbeschränkungen bestehen und  
worauf sie sich erstrecken, ist aus den Übersichten I und II bei §. u. Tz. 281, Nr. 32 und 39 zu ersehen.

Bei Rangausgabe der Übersicht ist die Nummer des §. u. Tz. 281, hier anzuführen:

B. Bl. Nr. . .

2) Für nicht freigemachte (unbeamte) Sendungen: doppelte  
Gebühr.

3) Nicht freigemachte Sendungen werden nicht befördert.  
\*) 1) Teilstücke freigemachte Sendungen werden mit dem Doppelten  
des schliedenden Gebührenteiles, außerordentlich auf die nächst höhere, durch  
10 teilbare Riffer belastet; doch siehe wegen der Drucksachen mit  
allgemein gehaltener Bezeichnung des Empfängers §. 56, B. 1, 3),  
und wegen eiliger Drucksachen §. 56, B. 2, c.

Gegenstand <sup>1)</sup>	Inland	Nach <sup>1)</sup>					Nach <sup>1)</sup> den Ländern des Weltpostvereines		
		Deutsch- land	Öschech- Slowakei	Ungarn	König- reich SHS	15			
9	10	11	12	13	14				
Pakete <sup>2)</sup> 3) <sup>4)</sup> 5) <sup>6)</sup>	A Gewichts- gebühren	a) gewöhnliche Gebühre: bis 5 kg 2 K 50 h " 10 " 3 " " " " " 15 " 7 " 50 " " 20 " 10 " " "	b) erhöhte Gebühre: bis 5 kg 3 K 75 h (Speergut) " 10 " 7 " 50 " " 15 " 11 " 25 " " 20 " 15 " " "	nicht eingeführt	Siehe den Paketposttarif				
		für je 300 K		60 h		für je 1200 K 240 h			
dringende Pakete	B Wert- gebühr	außerdem dringender Zuschlag 1 K 50 h 10) 11)					nicht eingeführt		
		*) Gebühren bei der Aufgabe: a) wie für eine gleiche Sendung ohne Nachnahme, und b) Vorzeigegebühr 40 h <sup>12)</sup>					*) wie in Spalte 10 u. 11 13)		
Nachnahme <sup>6)</sup>	Postanweisungen <sup>6)</sup>	bis 50 K 50 h, darüber für je 50 K um 10 h mehr	für je 200 K 100 h <sup>14)</sup>	nicht eingeführt	wie in Spalte 10 13)	nicht eingeführt	Siehe den Brief- post- und Paket- posttarif. (eingefüllt)		
		für telegraphische außerdem Tele- grammgebühr und Elzustellgebühr					für je 200 K 100 h (eingefüllt)		
Postauftrags- karten <sup>6)</sup> 15)	Postauftrags- briefe <sup>6)</sup>	†) Gebühr bei der Auf- gabe 30 h	nicht eingeführt	nicht eingeführt	†) 30 h u. Vor- zeige- gebühr 40 h <sup>13)</sup>	nicht eingeführt	nicht eingeführt		
		††) Gebühren bei der Aufgabe: Gebühr eines Einschreibbriefes <sup>12)</sup>					††) wie Spalte 10 u. Vor- zeige- gebühr 40 h <sup>13)</sup>		
Elzustellsendungen, Gebühren bei der Aufgabe (Elzustellgebühr) <sup>6)</sup>		für ein Paket nach Wien 200 h sonst für ein Paket über 5 kg 150 h bis 5 " 100 h für andere Sendungen 60 h	für ein Paket über 5 kg 150 h " " 100 h andere Sendungen 60 h		für eine Brief- sendung 60 h	für ein Paket 300 h eine andere Sendung 120 h			

<sup>1)</sup> Gilt auch für Gerichtsbriefe und Bahnavisos (Auslandserkehr).

<sup>2)</sup> Freimachungszwang (Frantzzwang).

<sup>3)</sup> Nur zulässig bei einem Gehalte von mehr als 1200 K in inländischen Banknoten und nur, wenn der Absender eine Privatperson ist.

<sup>4)</sup> Der Absender muss in jedes Paket überaus eine Abheftzettel anbringen.

<sup>5)</sup> Außerordentliche Zuschläge nach § 5 BÖ vorbehalten.

<sup>6)</sup> Nach Deutschland ist auch die Elzustellgebühr für jedes Paket zu entrichten.

<sup>7)</sup> Bei dringenden nach Deutschland keine Wertangabe zulässig.

<sup>8)</sup> Nach Deutschland gegenwärtig nicht zugelassen.

<sup>9)</sup> Nach Ungarn gegenwärtig nicht zugelassen.

<sup>10)</sup> Nach Deutschland nur bis 60 Mark zugelassen.

<sup>11)</sup> Eingehbarer Betrag auf 50 K erhöht.

*) (3) Abholungsvorbehalt; Brieffachgebühr (PO. § 148, §. 2) . . . . .	von 2 K — h auf 4 K — h
" 3 n — n n 6 n — n	
" 4 n — n n 8 n — n	
" 10 n — n n 20 n — n	
" 5 n — n n 10 n — n	
" 10 n — n n 20 n — n	
" 5 n — n n 10 n — n	
Städtegebühr (PO. § 148, §. 4, b) einheitlich statt 5 und 10 h . . . . .	10 n — n n
(1) Vorzeigegebühr bei Postaufträgen (§ 168, §. 2) [Magazin ausgenommen] . . . . .	" 10 n — n n 40 n — n

### c) Sonstiges.

\*) (4) Gebühren für Abnutzung und Aushebung der Haustreuslasten (PO. § 37, AB (3), §. 5 und 6), Verfügung Nr. 135, §. u. TBBl. Nr. 51/1919.

(4) Umtauschgebühr für Marken, Postganzsachen oder Postanweisungen (PO. § 19) . . . . .	von 1 h auf 2 h
(3) Gebühr für Erjähraufgabebecheinigung (PO. § 46, §. 1) . . . . .	" 25 n n 100 n
(4) Monatsgebühr für Bahnhofsbriefe (PO. § 102, §. 2) . . . . .	von 10 K — h auf 15 K — h
(4) Gebühr für Beständigung über die Ausfolgung eines Pakets (PO. § 104, §. 3) . . . . .	von 25 h auf 60 h
(3) Gebühr für Zurückgabe beschleunigter Sendungen durch das Aufgabepostamt (PO. § 107, §. 2) . . . . .	" 10 n n 30 n
(3) Gebühr für Übermittlung des Belehrung des Zurückforderung usw. (PO. § 107, §. 3) . . . . .	" 25 n n die Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief.
(4) Gebühr für eine Postausweisplakette (PO. § 118, §. 3) . . . . .	" 50 n n 100 h
(4) Taschedienst (PO. § 157, §. 2) Monatsgebühr . . . . .	von 2 K — h auf 3 K — h
(4) Belehrungen des Empfängers auf Änderung der Nachnahme (PO. § 165, §. 1) . . . . .	" 25 n auf die Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief.
(4) Gebühr für Benachrichtigung bei Postaufträgen (PO. § 170, §. 2) . . . . .	von 25 h auf 60 h
(1) Nachforschungsgebühr für beschleunigte Sendungen (PO. § 179, §. 1) . . . . .	" 25 n n 60 n
(2) Nachforschungsgebühr für beschleunigte Sendungen . . . . .	" 25 n n 100 n
Nachforschungsgebühr für gewöhnliche Brieffsendungen (nur im Verkehre mit Deutschland) . . . . .	" 25 n n 60 n
(3) Gebühr für Benachrichtigung über unbefestigte Pakete (PO. § 186, §. 3) [außer bei Postpäckchen] . . . . .	" 25 n n 60 n
(3) Gebühr für Auszahlungsermächtigung (PO. § 209, §. 3) . . . . .	" 25 n n 100 n

## B. Neue Gebühren.

\*) (4) Behandlungsgebühr für Postvollmachten (PO. § 114, §. 5) . . . . . 3 K — h

## C. Unveränderte Gebühren.

Stoßpostzuschlag (PO. § 98).

Lagerzins (PO. § 128).

Botenlohn bei der Zustellung in Außenbezirke (PO. § 140, §. 2).

## D. Vollpostgebühren.

\*) Verfügung Nr. 134, §. u. TBBl. Nr. 51/1919.

## E. Beitragsgebühren.

Die Neuregelung wird später erfolgen.

Gebührentafel,  
enthaltend die ausgerechneten Gebühren.

(I = Inland; D = Deutschland; Tsch = Tschecho-Slowakei; U = Ungarn; SHS = Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.)

1. Für gewöhnliche Briefe, ausgerechnet bis 500 Gramm:

I, D, Tsch, U, SHS.

Bis Gramm	Heller
20	40
40	50
60	60
80	70
100	80
120	90
140	100
160	110
180	120
200	130
220	140
240	150
260	160
280	170
300	180
320	190
340	200
360	210
380	220
400	230
420	240
440	250
460	260
480	270
500	280

2. Für gewöhnliche, nicht eilige Drucksachen, ferner Geschäftspapiere und Warenproben, für die zwei ersten ausgerechnet bis 1000 Gramm:

Für nichtperrige Drucksachen und Geschäftspapiere, dann  
für Warenproben (diese nur bis 500 Gramm).

Für sperrige Drucksachen und  
Geschäftspapiere.

I, D, Tsch, U, SHS.

I, D, Tsch, U, SHS.

Bis Gramm	Drucksachen			Geschäftspapiere			Warenproben			Drucksachen			Geschäftspapiere		
	Heller	Heller	Heller	Heller	Heller	Heller	Heller	Heller	Heller	Heller	Heller	Heller	Heller	Heller	
50	10			40			25			15			40		
100	20			40			25			30			40		
150	30			40			30			45			45		
200	40			40			40			60			60		
250	50			50			50			75			75		
<u>für alle drei Gattungen</u>															
300				60									90		
350				70									105		
400				80									120		
450				90									135		
500				100									150		
<u>für Drucksachen und Geschäftspapiere</u>															
550				110									165		
600				120									180		
650				130									195		
700				140									210		
750				150									225		
800				160									240		
850				170									255		
900				180									270		
950				190									285		
1000				200									300		

3. Für Wertbriefe, und zwar die Wertgebühren ausgerechnet bis 6000 K:

a) Verschlossene Aufgabe.

I, D, U.

b) Offene Aufgabe.

Nur I und nur bei nichtamtlichen  
Wertbriefen von mehr als 1200 K.

Bis Kronen	Heller	Heller
300	30	—
600	60	—
900	90	—
1200	120	—

Bis Kronen	Heller	Heller
1500	150	225
1800	180	270
2100	210	315
2400	240	360
2700	270	405
3000	300	450
3300	330	495
3600	360	540
3900	390	585
4200	420	630
4500	450	675
4800	480	720
5100	510	765
5400	540	810
5700	570	855
6000	600	900

4. Für Pakete mit Wertangabe, und zwar die Wertgebühren ausgerechnet bis 6000 K:

I., D., Tsch., U.

Bis Kronen	Heller
300	60
600	120
900	180
1200	240
1500	300
1800	360
2100	420
2400	480
2700	540
3000	600
3300	660
3600	720
3900	780
4200	840
4500	900
4800	960
5100	1020
5400	1080
5700	1140
6000	1200

5. Für Postanweisungen:

Bis K	I.	D.
	Heller	Heller
50	50	
100	60	
150	70	100
200	80	
250	90	
300	100	
350	110	200
400	120	
450	130	
500	140	
550	150	300
600	160	
650	170	
700	180	
750	190	400
800	200	
850	210	
900	220	
950	230	500
1000	240	

## Deckblätter zur Dienstvorschrift I, 2, §§. (Berichtigungen Nr. 185 bis 220).

Nr. 186. 2. a) Die Gebühr beträgt für einen freiemachten Brief  
 bis 20 Gramm . . . . . 40 h,  
 für je weitere 20 Gramm oder den angefangenen Teil davon . . 10 „

Nr. 186.

Nr. 188a. 1. b) Rollendrucksachen (sperrige Drucksachen) dürfen höchstens  
 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser haben. Blindendrucksachen in  
 Rollenform sind nicht zugelassen.

Nr. 188 a.

Nr. 188b. b) Andere Drucksachen müssen verpackt werden, und zwar so,  
 daß leicht zu prüfen ist, ob sie nur Gegenstände enthalten, die als  
 Drucksachen zugelassen sind.

1° Flachdrucksachen können unter Streif- oder Kreuzband, in  
 eckige Schachteln oder in ähnliche Behältnisse, zwischen steife Blätter  
 oder in einen offenen Umschlag gelegt sein, wobei eine leicht zu lösende  
 oder abzustreifende Verschnürung angebracht sein darf, oder sie können  
 bloß unter einer solchen Verschnürung verwahrt sein. Es können jedoch  
 auch Bücherzettel und die anderen unter a angeführten Drucksachen  
 unter Umschlag oder Band gelegt oder unter einer bloßen Verschnürung  
 verwahrt sein; eine solche Verpackung ist notwendig, wenn die gefalteten  
 Drucksachen nicht gut zusammenhalten.

2° Rollendrucksachen können entweder so verpackt werden, daß  
 der Absender durch bloßes Zusammenpacken der Drucksache ohne  
 weitere Hilfsmittel eine feste Rolle bildet, die durch eine Ver-  
 schnürung u. dgl. in der Rollenform zusammengehalten wird, oder so,  
 daß die Drucksache um einen festen Stab oder um eine feste runde  
 Hülse o. dgl. gelegt und sodann verschnürt oder befestigt wird; sie  
 können auch in eine solche offene Hülse, runde Schachtel o. dgl.  
 gelegt sein.

Nr. 188 b.

Nr. 190 a. b) Solche Sendungen in Rollenform (sperrige Geschäftspapiere) dürfen höchstens 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser haben.

Nr. 190 a.

Nr. 190 b. 3. Die Geschäftspapiere müssen offen versendet und derart verpackt werden, daß leicht zu prüfen ist, ob sie nur Gegenstände enthalten, die als Geschäftspapiere zugelassen sind. Für die Verpackung gelten die Bestimmungen des § 54, Z. 3 b.

Nr. 190 b.

Nr. 191. 2. a) Die Gebühr beträgt für je 50 Gramm oder den angefangenen Teil davon

für eine freigemachte nichtsperrige Sendung	10 h.
für eine freigemachte sperrige Sendung	15 "
jedoch wenigstens	40 "

Nr. 191.

Nr. 193. 2. a) Die Gebühr für eine freigemachte Mischsendung beträgt für je 50 Gramm 10 h,

wenn aber ein Teil sperrig ist 15 "

jedoch wenigstens 25 h, wenn die Sendung aus Drucksachen und Warenproben besteht,

und wenigstens 40 h, wenn sie auch Geschäftspapiere enthält.

Nr. 193.

Nr. 196. 3. a) Die gewöhnliche Gewichtsgebühr beträgt für ein Paket

bis 5 Kilogramm 2 K 50 h

über 5 " 10 " 5 " 5 "

" 10 " 15 " 7 " 50 "

" 15 " 20 " 10 " — "

Nr. 196.

Nr. 197. 2. Die Gebühr für gewöhnliche Postanweisungen setzt sich zusammen:

- a) aus der Grundgebühr von 40 h für jede Postanweisung und
- b) aus der Wertgebühr von 10 h für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

Nr. 197.

Nr. 207. Ist zum Beispiel ein eingeschriebener Brief vom niedrigen Gewichte statt nach §§ 48 und 66 mit 1 K (40 + 60) nur mit 50 h oder ein Paket von 9 Kilogramm statt nach § 80, Z. 3 mit 5 K nur mit 3 K freigemacht, so ist der Brief mit 50 h und das Paket mit 2 K zu belasten.

Nr. 207.

Nr. 210. (1) Es sind nur Eilmarken zu 5 h aufgelegt.  
 (2) Drucksachen, auf denen nur eine 5 h Eilmarke aufgeklebt ist, gelten als nicht freigemacht (§ 21, Z. 1, a, 3°).

Nr. 210.

Nr. 217a. Beispiele: Auf einem Briefe von 38 Gramm (gewöhnliche Gebühr 50 h) sind angebracht:  
 Marken zu 70 h (60 + 10): zu behandeln als gewöhnlicher Eilbrief, zu belasten mit 80 h (zweimal 40 h);  
 60 h (60 + 0): zu behandeln als gewöhnlicher Eilbrief, zu belasten mit 100 h (zweimal 50 h);  
 55 h: zu behandeln als gewöhnlicher Brief, nicht zu belasten, da er als solcher voll freigemacht ist;  
 30 h: zu behandeln als gewöhnlicher Brief, zu belasten mit 40 h (zweimal 20 h).

Nr. 217a.

Nr. 217 b. Sind gerade beide Gebühren gedeckt oder Briefmarken in höherem Betrage aufgeklebt, so ist die Sendung als Eilsendung mit Rückschein zu behandeln;

ist die Eilzustellgebühr, aber nicht auch die Rückscheingebühr gedeckt (zum Beispiel ein Brief trägt eine 60 h Marke, eine Postbegleitadresse je nachdem eine Marke zu 2 K (Paket nach Wien), oder 1 K 50 h (Paket über 5 Kilogramm) oder 1 K (Paket bis 5 Kilogramm), so ist die Sendung als Eilsendung ohne Rückschein zu behandeln;

ist bei einem Pakete nicht die Eilzustell-, wohl aber die Rückscheingebühr gedeckt (zum Beispiel die Postbegleitadresse trägt eine 60 h Marke), so ist es als Paket ohne Eilzustellung, aber mit Rückschein zu behandeln;

ist bei einem Packet auch nicht die Rückscheingebühr gedeckt, so gilt es als Paket ohne Eilzustellung und ohne Rückschein;

bezüglich des ungedeckten Gebührenbetrages ist stets nach den AB (2) a zu § 11 vorzugehen.

Nr. 217 b.

Nr. 218. Im Verkehre mit **D** ist bei dringenden Paketen keine Wertgebühr zugelassen.

Nr. 218.

Nr. 220. Zu § 213.

Zu 1, b, 2°. Für die Pakete ohne Wertangabe, die vor dem 15. Jänner 1920 aufgegeben worden sind, bleiben die bisherigen Entschädigungsbeträge des § 213, Z. 1, b, 2° in Geltung, d. i. nicht mehr als für ein Paket bis 3 kg 15 K, über 3 bis 5 kg 25 K, über 5 kg für jedes Kilogramm der ganzen Sendung 5 K, wobei ein Teil eines Kilogrammes für voll gerechnet wird.

Nr. 220.